

1127. Baute, § 149. In Sachen des E. Wyßmann, Ingenieur, in Zürich 6, vertreten durch Architekt O. Gschwind, in Zürich 1, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 14./15. April 1930 ersuchte Architekt O. Gschwind, in Zürich 1, namens des E. Wyßmann, Ingenieur, in Zürich 6, um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Reduktion der lichten Höhe von mindestens 2,50 m auf 2,40 m beim Einbau eines Dachzimmers im Hause Schanzackerstraße 3, in Zürich 6.

B. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich beantragt mit Schreiben vom 2./8. Mai 1930 Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Das Haus des Gesuchstellers hat einen Grundriß von $7 \times 9,5$ m und steht auf drei Seiten frei. Es besitzt ein Erdgeschoß, einen I. Stock, sowie einen Dachstock und ist als Einfamilienhaus anzusprechen. Der Regierungsrat hat in konstanter Praxis für Kleinhäuser in gesunder Lage die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhe auf 2,40 m bewilligt. Da die Verhältnisse auch im vorliegenden Falle günstig sind und sich eine größere Höhe ohne kostspielige Änderung der Dachkonstruktion nicht erzielen läßt, kann dem Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Ingenieur E. Wyßmann, in Zürich 6, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion I des Stadtrates Zürich, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, ausnahmsweise bewilligt, die lichte Höhe des im Hause Schanzackerstraße 3 (Grundstück Kat.-Nr. 2401), in Zürich 1, einzurichtenden Dachzimmers von mindestens 2,50 m (§ 74 leg. cit.) auf 2,40 m zu reduzieren.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt O. Gschwind, Werdmühleplatz 1, in Zürich 1, zu Handen des Gesuchstellers, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.